



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 20. Dezember 2017, Zahl: 813-0/001-2017, mit der die Verordnung mit der die Gebühren für die **Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung** (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben wurde, abgeändert wird

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 25/2017 in Verbindung mit den §§ 55, 56, 57, und 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühr

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit der Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung andererseits.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr
 - a) des Hausmülls ergibt sich aus der Anzahl der Personen, welche beim Bauwerk auf dem Grundstück des Eigentümers per 01.01. jeden Jahres gemeldet sind und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt
pro Person und Jahr € 13,98 (inkl. MwSt.);
pro Person und Jahr für Zweitwohnsitze € 15,08 (inkl. MwSt.).
 - b) Der Gebührensatz beträgt
je 1 Liter Biomüllbehälter € 0,57 (inkl. MwSt.);
 - c) Für Altstoffe ergibt sich aus der Anzahl der Personen, welche beim Bauwerk auf dem Grundstück des Eigentümers per 01.01. jeden Jahres gemeldet sind und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt
pro Person und Jahr € 6,87 (inkl. MwSt.).

(4) Die Benützungsg Gebühr

a) im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetztem Gebührensatz:

je Müllsack	€ 1,70 (inkl. MwSt.);
je 120 l Müllbehälter	€ 3,28 (inkl. MwSt.);
je 240 l Müllbehälter	€ 6,50 (inkl. MwSt.);
je 1.100 l Müllbehälter	€ 29,79 (inkl. MwSt.);
je 120 l Biomüllbehälter	€ 4,21 (inkl. MwSt.);
je 240 l Biomüllbehälter	€ 6,50 (inkl. MwSt.).

b) im Sonderbereich ist eine Jahresgebühr mit dem festgesetzten Gebührensatz, welcher 13 Abfuhrtermine beinhaltet:

Wohnobjekte mit 1 bis 6 Pers.	€ 32,96 (inkl. MwSt.);
Wohnobjekte mit 7 bis 10 Pers.	€ 65,81 (inkl. MwSt.);
Wohnobjekte mit 11 bis 15 Pers.	€ 99,33 (inkl. MwSt.).

c) für Zweitwohnsitze ist eine Jahresgebühr mit dem festgesetzten Gebührensatz, welche 3 Abfuhrtermine beinhaltet:

Zweitwohnsitze	€ 5,02 (inkl. MwSt.).
----------------------	-----------------------

**§ 2
Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren, Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Vierteljährlich, jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12 sind Vorauszahlungen vorzuschreiben.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2016, Zahl: 813-0/2016/01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Gabriele Dörflinger eh.

Angeschlagen am: 21.12.2017

Abgenommen am: 05.01.2018